

ID	Ortschaft	Grundstück	Antrag	Entscheid
7	Mollis	1716	Der Wildtierkorridor liegt falsch. Alternativer Wildtierkorridor Weesen-Gäsi prüfen.	nicht berücksichtigt
51	Glarus Nord		Ergänzung von Art. 47 Zone für Wildtierkorridore mit einem dritten Absatz: 3. Im Bereich der Korridore ist eine Aufwertung durch Leitstrukturen wie Hecken und Feldgehölzen zu schaffen und zu unterhalten.	nicht berücksichtigt
80.24	Glarus Nord		Die Massnahmen zur Sanierung der Wildtierkorridore sind in der Nutzungsplanung festzulegen.	nicht berücksichtigt
86.16	Glarus Nord		Es muss in den WTK klar formuliert werden, dass verbindlich sichergestellt ist, dass innerhalb der WTK-Zone eine Umsetzung von Massnahmen ermöglicht wird	nicht berücksichtigt
86.26	Glarus Nord		Die Massnahmen zur Sanierung der Wildtierkorridore sind in der Nutzungsplanung festzulegen.	nicht berücksichtigt
89.4	Bilten	279, 278, 277, 578, 579, 581, 582	Der Wildtierkorridor St. Sebastian soll im Bereich Hilteren Bilten, Richtung Rüti Bilten, bestehen bleiben, da es sinnvoll ist, den Wildzug nicht zu behindern mit einer Verlegung und deren Leitstrukturen sowie Anpassung.	nicht berücksichtigt
99.14	Glarus Nord		Ausweisung wesentlicher Landschaftselemente als Naturschutzflächen	nicht berücksichtigt
99.15		Benkner Büchel, Hänggelgessen	Aufgabe oder Reduktion genannter FFF	nicht berücksichtigt
100.16	Glarus Nord		Es muss in den WTK klar formuliert werden, dass verbindlich sichergestellt ist, dass innerhalb der WTK-Zone eine Umsetzung von Massnahmen ermöglicht wird	nicht berücksichtigt
100.25	Glarus Nord		Die Massnahmen zur Sanierung der Wildtierkorridore sind in der Nutzungsplanung festzulegen.	nicht berücksichtigt
101.1	Bilten	265, 269	Streichen des Wildtierkorridors oder mind. Ausnahme des Betriebszentrums (400m) (siehe Beilage).	nicht berücksichtigt
102	Niederurnen	892	Verschiebung des Wildtierkorridors St. Sebastian. Ich stelle den Antrag, den Wildtierkorridor auf der Parzelle Nr. 892 um 75m Richtung Norden zu verschieben.	nicht berücksichtigt
106.3	Bilten	279, 278, 277, 578, 579, 581, 582	Der Wildtierkorridor St. Sebastian soll im Bereich Hilteren Bilten, Richtung Rüti Bilten, bestehen bleiben, da es sinnvoll ist, den Wildzug nicht zu behindern mit einer Verlegung und deren Leitstrukturen sowie Anpassung.	nicht berücksichtigt
107.4	Bilten	279, 278, 277, 578, 579, 581, 582	Der Wildtierkorridor St. Sebastian soll im Bereich Hilteren Bilten, Richtung Rüti Bilten, bestehen bleiben, da es sinnvoll ist, den Wildzug nicht zu behindern mit einer Verlegung und deren Leitstrukturen sowie Anpassung.	nicht berücksichtigt
108.3	Bilten	80, 81, 128, 151	Die Gemeinde und der Kanton sollen die Massnahmen und die Bedingungen für den Wildtierkorridor vor der Abstimmung des NUP II bekanntgeben.	teilweise berücksichtigt
110.6	Bilten	279, 278, 277, 578, 579, 581, 582	Der Wildtierkorridor St. Sebastian soll im Bereich Hilteren Bilten, Richtung Rüti Bilten, bestehen bleiben, da es sinnvoll ist, den Wildzug nicht zu behindern mit einer Verlegung und deren Leitstrukturen sowie Anpassung.	nicht berücksichtigt
111	Oberurnen	717, 719	Ich möchte genaue Einsicht bezüglich Wildtierkorridor und diverse Fragen geklärt haben (siehe Antrag).	teilweise berücksichtigt
129.3	Bilten	255, 266	Der Wildtierkorridor auf den Parzellen 255/266 ist zu streichen.	nicht berücksichtigt
130	Glarus Nord		Im kantonalen Richtplan St.Gallen (V33) sind zwei Wildtierkorridore bezeichnet. Diese werden im vorliegenden Zonenplanentwurf Glarus Nord insbesondere mit einer überlagerten Zone gesichert. Die im kantonalen Richtplan St.Gallen bezeichneten Korridore geben keinen Aufschluss über die genaue Lage und Ausdehnung der Korridore. Die im Zonenplan definierten Anschlüsse an der Kantonsgrenze sind zweckmässig gewählt. Beim östlichen der beiden Korridore ist ein Grünbrückenprojekt in Zusammenarbeit mit dem ASTRA und den kantonalen Fachstellen (u.a. Amt für Natur, Jagd und Fischerei Kanton St.Gallen) in Erarbeitung. Die Festlegung im Zonenplan decken sich mit dem Vorhaben.	Stellungnahme ARE SG, kein Antrag
132.1	Näfels	1571	Der Wildtierkorridor im Süden von Näfels muss wieder nach Süden versetzt werden, so wie er in der NUPI aufgezeichnet war.	berücksichtigt
137.1	Bilten	188	Die Grenze vom Wildtierkorridor ist auf die andere Seite des Letzigrabens zu verlegen.	nicht berücksichtigt
151.3	Bilten		Auf eine zusätzliche Festlegung von Wildtierkorridoren ist zu verzichten, bis die erforderlichen Massnahmen und Einschränkungen bekannt sind.	nicht berücksichtigt